

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2024-0.033.455

Begutachtungsverfahren
Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der
Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) und ein
Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die
statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für
Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG)
erlassen werden sowie das Energie-Control-Gesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 12. Jänner 2024 unter der Geschäftszahl 2023-0.532.865 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen werden sowie das Energie-Control-Gesetz geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkungen:

Die vorgesehene Ausnahmeregelung für Netzbetreiber - in bestimmten Fällen selbst Ladepunkte für Elektrofahrzeuge zu besitzen, zu errichten, zu verwalten und zu betreiben -

wird skeptisch gesehen. Hier kann es zu Nachweisproblemen hinsichtlich des fehlenden Angebots und der nicht erfolgreichen Ausschreibung kommen. Weiters erscheint das Verfahren administrativ aufwändig. Diese Regelung ist in der umzusetzenden EU Richtlinie ohnehin nur eine „kann“ Bestimmung. Zum Schluss von etwaigen geographischen Angebotslücken sollten im Sinne eines strengen ownership unbundlings und aus Effizienzgründen andere Akteure verpflichtet werden können.

Dynamische Verträge können bei signifikanten Preisanstiegen entsprechende Unterstützungsforderungen der Betroffenen auslösen. Ähnliches war bis dato bereits bezüglich variabel verzinsten Kredite wahrzunehmen.

Die Definition von Schutz- und Förderwürdigkeit unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Anrechnungsregeln erscheint zu breit.

Die Zielgruppen von Fördermaßnahmen sind im Sinne der wirtschaftspolitischen Präzision individuell und anlassbezogen festzulegen. Eine Pauschaldefinition für Förderzwecke ex ante ist nicht zielführend und daher abzulehnen.

Mögliche Prüfaufträge an die ORF-Beitrags Service (OBS) GmbH zu Einkommensverhältnissen als quasi Subunternehmer einer Förderabwicklungsstelle sind nicht im Sinne einer effizienten Verwaltung und daher abzulehnen. Diese Daten sind dem öffentlichen Sektor ohnehin bereits bekannt, der Entwurf führt selbst die Transparenzdatenbank an. Zudem wird nicht erläutert, weshalb die Implementierung der Prüfprozesse in der OBS pauschal mit 150.000 Euro abzugelten ist – Beitragsbefreiungen anhand des Einkommensniveaus werden dort bereits jetzt geprüft bzw. hat die Gebühren Info Service GmbH als Rechtsvorgängerin diese Tätigkeit schon durchgeführt. Die Strukturen sollten daher vorhanden sein.

Zur finanziellen Bedeckung:

Laut WFA entstehen durch das gegenständliche Regelungsvorhaben finanzielle Auswirkungen auf den Bund wie folgt:

- Gemäß § 13 Abs. 1d EnDG für die einmalige pauschale Abgeltung der ORF-Beitrags-Service GmbH iHv. 150.000 Euro, welche Ablaufprozesse implementiert, die die Bearbeitung der Anträge auf Feststellung der Einkommensverhältnisse erlaubt,
- sowie 15 Euro Kostenersatz für jeden bearbeiteten Antrag. Dies führt unter Annahme von 30.000 Anträge pro Jahr zu einer jährlichen Belastung von ca. 150.000 Euro;
- darüber hinaus sieht § 6 Abs. 1 EnDG eine statistische Analyse über Energiearmut durch die Statistik Austria vor, die Kosten von 30.000 Euro pro Veröffentlichung alle zwei Jahre vorsieht

In Summe ergeben sich für das DB 43.01.05 jährliche Kosten von 450.000 Euro bis 630.000 Euro. Nach Einschätzung des BMF ist die Bedeckung bei BPO 43.01.05.00-1/7270.000 (Werkleistungen durch Dritte) gegeben. Es wird auf die Ausführungen zu den verwaltungsökonomischen Ineffizienzen verwiesen und um Prüfung der Beauftragungshöhe ersucht.

Darüber hinaus sind folgende Aspekte von mittelbarer budgetärer Relevanz:

- Die Kosten für Netzausbau und Netznutzung werden nach Feststellung und Genehmigung der erforderlichen Investitionshöhe durch die Regulierungsbehörde letztlich durch die Netzentgelte, die die Endkundinnen, Endkunden, Einspeiserinnen, Einspeiser, Entnehmerinnen und Entnehmer entrichten, finanziert. Im Kontext der Ukraine Krise haben hohe Energierechnungen jedoch zu signifikanten Zuschüssen/Finanzierungen durch den Bund geführt (siehe insb. Abfederung der Netzverlustkosten, Aussetzung von Erneuerbaren Förderbeitrag und Pauschale). In der derzeitigen Fassung des ElWG erfolgen Entscheidungen über den Netzausbau und deren Finanzierung genauso wie die Festlegung der Gebühren allein durch die Regulierungsbehörde. Es wird daher empfohlen, im Gesetzestext grundsätzliche Leitlinien für die Ausgestaltung der Tarifierung vorzugeben, die einen nachhaltigen Netzinfrastrukturausbau in Einklang mit den budgetären Rahmenbedingungen gewährleisten. Dies auch vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebots, das eine nähere Qualifizierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Behördenentscheidungen fordert.

- Ein weiteres budgetäres Risiko besteht durch die Regelung der Grundversorgung, die in ihrer derzeitigen Fassung in § 29 ElWG keine budgetären Auswirkungen für das Bundesbudget zur Folge hat. Im Zuge der Budgeterstellung BFRG 2024-2027 hat sich das BMK für die Einführung eines gestützten Grundversorgungstarifs für einkommensschwache Haushalte ausgesprochen. Dieser zöge damaligen Schätzungen zufolge finanzielle Auswirkungen auf die UG 43 iHv. ca. 60 Mio. Euro pro Jahr nach sich, wobei die budgetäre Belastung auch maßgeblich von der Definition der Schutz- und Förderwürdigkeit im Energiearmuts-Definitions-Gesetz abhängt. Sollten die Bestimmungen zur Grundversorgung gegenüber der gegenständlichen Fassung ausgeweitet werden, wären entsprechende Ergänzungen und Variantenrechnungen in der WFA für die budgetäre Bewertung zwingend erforderlich.

Zum Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG):

Der Entwurf zum Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG) definiert in § 7 Zielgruppen für Maßnahmen bzw. für Förderungen zur Bekämpfung von Energiearmut, zur Energieeffizienz und zu klimarelevanten Investitionen. Dabei wird begrifflich zwischen „*schutzbedürftigen Haushalten*“ und „*förderungswürdigen Haushalten*“ unterschieden, letztendlich liegen aber beiden Gruppen dieselben Definitionen zu Grunde.

Unterschiedliche Regelungen hingegen sind in Bezug auf den Nachweis der Unterstützungswürdigkeit enthalten. Die Unterstützungswürdigkeit für „*schutzbedürftige Haushalte*“ (§ 7 Abs. 1 Z 1 EnDG) soll in erster Linie durch Nachweis einer der in § 8 Abs. 1 Z 1 bis 4 EnDG genannten Leistungen erfolgen und nur dann, wenn dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, nach § 9 EnDG durch die ORF-Service Beitrags GmbH festgestellt werden. Bei „*förderungswürdigen Haushalten*“ hingegen soll immer eine Feststellung der Einkommensverhältnisse durch die ORF-Service Beitrags GmbH erfolgen.

Zusammengefasst kann für Haushalte nach § 7 Abs. 1 Z 1 EnDG der Nachweis der Unterstützungswürdigkeit damit auf zwei Wegen festgestellt werden: Zum einen durch Nachweis des Bezugs bestimmter Leistungen nach § 8 Abs. 1 Z 1 und 2 EnDG, zum anderen durch die ORF-Service Beitrags GmbH, die nach § 9 EnDG prüft, ob die Einkommensgrenzen unter Berücksichtigung der Berechnungsmodalitäten nach § 7 Abs. 1 EnDG überschritten werden.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wird auf Folgendes hingewiesen:

Die in § 7 Abs. 1 bis 3 EnDG festgelegte Definition des Haushalts-Nettoeinkommens entspricht eins zu eins dem derzeit geltenden § 48 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970. Über den in § 4a des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 enthaltenen Verweis ergibt sich, dass § 48 der Fernmeldegebührenordnung auch zur Beurteilung, ob ein Anspruch auf Befreiung vom ORF-Beitrag vorliegt, von der ORF-Service Beitrags GmbH anzuwenden ist. Auch der Gewährung der Zuschussleistung nach dem Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG), BGBl. I Nr. 142/2000, liegt der in § 7 Abs. 1 bis 3 EnDG festgelegte Einkommensbegriff zu Grunde.

Indem die Definitionen zur Feststellung der maßgeblichen Grenzen des Haushalts-Nettoeinkommens von § 48 der Fernmeldegebührenordnung bzw. von § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 letzter Satz des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes in § 7 Abs. 1 bis 3 des vorliegenden Entwurfes zum EndG wortgleich übernommen werden, wäre derzeit gewährleistet, dass es in Bezug auf die Einkommensgrenzen in inhaltlicher Hinsicht keinen Unterschied macht, ob die Unterstützungswürdigkeit nach § 8 Abs. 1 Z 1 oder 2 EnDG (Zuschuss gemäß Fernsprechentgeltzuschussgesetz, Befreiung von der Beitragspflicht gemäß ORF-Beitrags-Gesetz 2024) nachgewiesen wird oder die ORF-Service Beitrags GmbH diese im Rahmen der Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 9 EnDG feststellt.

Mit 31. Dezember 2025 tritt allerdings die Fernmeldegebührenordnung außer Kraft. Die Befreiungstatbestände, die maßgeblichen Einkommensgrenzen und das Verfahren sind ab 1. Jänner 2026 direkt in § 5 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 geregelt. Im Unterschied zu den derzeit geltenden Bestimmungen der Fernmeldegebührenordnung, geht der zukünftige § 5 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 aber von dem durch mehrere Einzelleistungen zusammengesetzten Haushaltseinkommen ab und stellt nur mehr auf den Einkommensbegriff des § 5 Abs. 2 Z 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012 ab. Auch die Möglichkeit, die in § 7 Abs. 3 Z 1 und Z 2 des Entwurfes zum EndG angeführten Positionen (z.B. Hauptmietzins) als zusätzliche abzugsfähige Ausgaben geltend zu machen, entfällt.

Das bedeutet Folgendes:

a) Auseinanderlaufen der Einkommensgrenzen in inhaltlicher Hinsicht

Nach dem vorliegenden Entwurf käme es ab 1. Jänner 2026 zu einem Auseinanderlaufen der als maßgeblich definierten Einkommensgrenzen für die Feststellung „*schutzwürdiger Haushalte*“.

Auf der einen Seite wird nach § 8 Abs. 1 Z 2 des EnDG auf eine Befreiung nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 angeknüpft. Diesbezüglich ist ab 1. Jänner 2026 der Einkommensbegriff nach § 5 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 maßgeblich. Auf der anderen Seite hat die ORF-Beitrags Service GmbH nach § 9 des EnDG die Einkommensverhältnisse mit Bescheid festzustellen, wenn ein Nachweis nach § 8 Abs. 1 EnDG nicht erbracht werden kann. Diesbezüglich ist – nach dem vorliegenden Entwurf auch nach dem 31. Dezember 2025 – der in § 7 Abs. 1 bis 3 EnDG definierte Einkommensbegriff maßgeblich, welcher an die derzeit geltenden Bestimmungen der Fernmeldegebührenordnung und des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes anknüpft.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass allerdings auch das Fernsprechentgeltzuschussgesetz über den 31. Dezember 2025 hinausgehend nach wie vor an dem zusammengesetzten Einkommensbegriff anknüpft. Zu prüfen wäre, ob mitunter auch diese Bestimmungen an die Rechtslage des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 ab 1. Jänner 2026 angepasst werden müssten.

b) Ins Leere laufende Verwaltungsvereinfachungen

Hintergrund der Umstellung von dem im derzeitigen § 48 der Fernmeldegebührenordnung enthaltenen Einkommensbegriff auf jenen nach § 5 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 war, dass das Einkommen nach § 5 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 automatisiert über die Transparenzdatenbank zur Verfügung gestellt werden kann. Der derzeit für die Befreiung vom ORF-Beitrag maßgebliche Einkommensbegriff hingegen erfordert eine weitestgehende manuelle Zusammenstellung durch Hinzuzählung bzw. Abzug unterschiedlicher Positionen. Indem zukünftig direkt auf das Einkommen nach § 5 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 abgestellt wird, können die maßgeblichen Grenzen von der ORF-Beitrags Service GmbH weitestgehend automatisiert ermittelt werden und die Nachweispflichten der Antragsteller in vielen Fällen darauf reduziert werden, dass nur mehr Name und Geburtsdatum der Haushaltmitglieder angeben muss.

Diese Verwaltungsvereinfachung setzt nicht ein, wenn im vorliegenden Gesetzesentwurf über den 1. Jänner 2026 hinausgehend an dem sich aus mehreren Einzelteilen zusammensetzenden Einkommensbegriff für die Feststellung der Unterstützungswürdigkeit festgehalten wird. Über die Transparenzdatenbank hingegen wäre es der Gesellschaft möglich, die jeweiligen Einkommen der einzelnen Haushaltsmitglieder auf Basis der zuletzt verfügbaren Jahreslohnzettel oder des zuletzt verfügbaren Einkommensbescheides automatisiert zu ermitteln.

c) Einmeldung der Befreiungen in die Transparenzdatenbank

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die ORF-Beitrags-Service-GmbH nach § 16 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 ab 1. Jänner 2026 verpflichtet ist, jene Personen, die von der Beitragspflicht im privaten Bereich befreit sind, samt dem Zeitraum, für den die Befreiung gilt, in die Transparenzdatenbank einzumelden. Diese Daten können von anderen Abwicklungsstellen, die für die Gewährung anderer Förderungen zuständig sind, die bspw. an die Befreiung vom ORF-Beitrag anknüpfen, im Rahmen der personenbezogenen Abfrage aus der Transparenzdatenbank eingesehen werden.

Im Sinne der obigen Ausführungen wird angeregt, zu überprüfen, ob der Entwurf zum Energiearmuts-Definitions-Gesetz mitunter dahingehend anzupassen ist, dass diesem auch ab 1. Jänner 2026 dieselben Regelungen zur Feststellung der Einkommensgrenzen zu Grunde liegen wie dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024;

Zu § 6 Z 82 EIWG:

Die Legaldefinition der Lieferung in § 6 Z 82 ist fragwürdig, da der Austausch von Strom innerhalb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, einer Bürgerenergiegemeinschaft oder einer Erneuerbaren-Energiegemeinschaft **nicht** als Lieferung definiert wird. Wenngleich diese Definition nicht unmittelbar steuerlich relevant ist, sollte im Lichte der Steuerbefreiungen im Bereich der Elektrizitätsabgabe (§ 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 4 EIAbgG) bedacht werden, dass bereits auch größere Energiegemeinschaften gebildet wurden und in Zukunft vermehrt gebildet werden.

Zu § 14 Abs. 7 EIWG:

Die vorgeschlagene Bestimmung des § 14 Abs. 7 sieht detaillierte Kriterien im Zusammenhang mit Finanzvergehen für den Ausschluss von der Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen vor. Bilanzgruppenverantwortlicher ist nach § 6 Abs. 12 EIWG ein Marktteilnehmer oder dessen von ihm gewählter Vertreter im Sinne von Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2019/943. Nach Art. 2 Nr. 25 bezeichnet „Marktteilnehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität kauft, verkauft oder erzeugt. Über juristische Personen werden keine Strafen, sondern Verbandsgeldbußen

verhängt. Es wird angeregt, ausschließlich „rechtskräftig“ verhängte Strafen oder Verbandsgeldbußen als Ausschlussgrund zu definieren.

Laut § 14 Abs. 7 letzter Satz sollen auch mit den in § 14 Abs. 7 aufgezählten inländischen Finanzvergehen „vergleichbare Tatbestände im Ausland“ zum Ausschluss der Ausübung der Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher führen. Dies erscheint zu unbestimmt zu sein.

Zu § 42 Abs. 8 ElWG:

Um Doppelgleisigkeiten und Verwaltungsaufwand gering zu halten, wird vorgeschlagen, eine Ausnahme gleich jener in § 42 Abs. 8 auch für Abgabenbehörden vorzusehen: Für Zwecke des Elektrizitätsabgabegesetzes, insbesondere im Falle von Energiegemeinschaften, werden Informationen zur Elektrizitätserzeugung, Einspeisung und Verwendung benötigt. Diese Daten werden nach dem ElWG ermittelt und sollten den Abgabenbehörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. § 42 Abs. 8 des Entwurfs würde eine Datenweitergabe an die Abgabenbehörden ausschließen (zwar nicht namentlich, jedoch würde ein allgemeiner Ausschluss is einer unzulässigen Verwendung der gemessenen Daten geregelt und trifft die vorgesehene Ausnahme nicht auf die Abgabenbehörden zu).

Zu §§ 154 und 159 ElWG:

Steuersenkungen stellen Entlastungsmechanismen dar, vor diesem Hintergrund wird die Verpflichtung zur Weitergabe der Abgabensenkung (Entlastungsmaßnahme) bei sonstiger Sanktionierung in §§ 154 und 159 begrüßt. Es sollen die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern gestärkt, mehr Transparenz geschaffen sowie der finanzielle Vorteil/die Entlastungsmaßnahme an Verbraucherinnen und Verbraucher tatsächlich weitergegeben werden. In diesem Zusammenhang darf auch angemerkt werden, dass die Formulierung der Rechnungs-, Melde- bzw. Aufzeichnungsvorschriften insbesondere im Lichte der Modernisierung (z.B. Smart Meter) eine Verbesserung und Erleichterung der (automatischen) Datenaufarbeitung darstellen. Im Zuge einer Nachschau könnte dies zu Erleichterungen bei Behörden sowie Abgabepflichtigen führen.

Zu § 169 EIWG:

Im Vollzugsverweis des § 173 Abs. 3 EIWG wird § 169 (Gerichtlich strafbare Handlungen „Missbrauch einer Insider-Information“) nicht dem Vollzugsregime des BMJ unterstellt, was nicht nachvollziehbar erscheint:

Vollziehung

§ 173. (1) *Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG ist hinsichtlich der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Grundsatzbestimmungen die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie betraut.*

(2) **(Verfassungsbestimmung)** *Mit der Vollziehung von § 1, § 121 Abs. 2, § 170 Abs. 1 und 6 sowie § 173 Abs. 2 ist die Bundesregierung betraut.*

(3) *Mit der Vollziehung der Bestimmungen unmittelbar anwendbaren Bundesrechts sind betraut:*

1. *hinsichtlich §§ 165 bis 168 die Bundesministerin für Justiz;*
2. *im Übrigen die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.*

Zu § 35 Energie-Control-Gesetz:

Durch § 35 Abs. 1 soll klargestellt werden, dass auch die Regulierungsbehörde zur Leistung von Amtshilfe u.a. an Bundesbehörden verpflichtet ist, soweit dies nicht ihrer Unabhängigkeit widerspricht. Die Bedeutung dieser Einschränkung im letzten Halbsatz ist nicht nachvollziehbar.

Zu § 37 Abs. 1 iVm § 44 Z 2 und 3 Energie-Control-Gesetz:

In der Vollzugsbestimmung des § 44 ist der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der steuerlichen Aspekte des Energie-Control-Gesetzes betraut. Von der Vollzugsbestimmung waren allerdings im vorliegenden Entwurf die gebührenrechtlichen Aspekte bisher ausgenommen. Daher wird angeregt, die Vollzugszuständigkeit des Bundesministers für Finanzen auch für die gebührenrechtlichen Aspekte festzulegen. Von der angeregten Ausweitung der Vollzugsklausel sollen allerdings die Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben ausgenommen sein, weil diese unter den Zuständigkeitsbereich des BMJ fallen.

Im Einzelnen werden folgende Ergänzungen (in Rot) in § 44 angeregt:

§ 44 Energie-Control-Gesetz

2. hinsichtlich § 10 Abs. 9, **§ 37 Abs. 1 ausgenommen betreffend Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben**, sowie § 42 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen;

3. hinsichtlich § 10 Abs. 1 zweiter Satz **sowie § 37 Abs. 1 betreffend Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben** die Bundesministerin für Justiz;

Wien, 22. Februar 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Windberger-Zanetta

Elektronisch gefertigt